



1954 → 2014

aeropers rundschau

Juni 1965

FÜR **20Rp.**
TELEFONIEREN SIE UNS
UNDEIN **TRIUMPH 2000**
TRIUMPH VITESSE 6
TRIUMPH HERALD 1200
TRIUMPH 1200 COMBI
TRIUMPH SPIT FIRE
TR4

ODER EIN **VOLVO 122**
VOLVO 122S
VOLVO COMBI
VOLVO 1800S

ODER SOGAREIN
FACEL 3 AUS PARIS

STEHT ZUR

Probefahrt VOR IHRER TÜR!

AUTO BENZ AG | ZÜRICH

Ausstellung, Verkauf, Service Volvo, Triumph, Facel Vega
Dufourstr. 90 Tel. 051 47 58 58 / 59 8008 Zürich
Oerlikonerstr. 88 Tel. 051 46 28 54 / 55 / 56 8050 Zürich

PS: ZU IHREN DIENSTEN STEHEN
BESTQUALIFIZIERTE VOLVO-UND
TRIUMPH-SPEZIALISTEN UND ...EIN GROSSES
ERSATZTEILLAGER!!! DENN WIR FINDEN,
EIN GUTER UND SCHNELLER SERVICE
IST EBENSO WICHTIG WIE VERKAUFEN!

aeropers rundschau 126

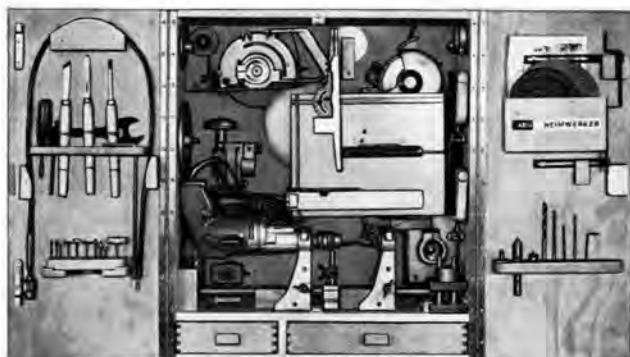
Obwohl die «aeropers-rundschau» das offizielle Organ der Aeropers darstellt, widerspiegeln die in den einzelnen Artikeln zutage tretenden Ansichten nicht notwendigerweise die Meinung des Vorstandes. Ohne die vorgängige schriftliche Einwilligung der Redaktion ist jede Wiedergabe von Artikeln aus dieser Zeitschrift untersagt.

Inhalt	Seite
Liebe Rundschauler	3
Liebe Mitglieder	4
Was uns beschäftigt ...	7
Alpine Segelflugschule Schänis	9
Die Behandlung von Versicherungsleistungen bei der ehedem rechtlichen Auseinandersetzung	11
Das Rennen mit der Sonne	20

Redaktion:
K. Strickler
Dr. R. Schmid

Versand:
Sekretariat Aeropers
Postfach 150
8058 Zürich Flughafen
Telefon 84 76 61

Druck und Verlag:
Industrie- und Verlags-
Druckerei Emil J. Haas
Forchstrasse 280, 8008 Zürich
Telefon 051 32 94 22



AEG

Das neue
Do-it-yourself-
Sortiment im
stabilen Holz-
kasten.

Wir führen alle
Sortimente und
Ersatzteile.

A. Byland & Co



Eisenwaren

Rennweg 48
8001 Zürich

Tel. 051 23 88 42
Postcheckkonto
80-5623

H. BIERI-LÜTHY
Gerbergasse 7 Ecke Löwenstr.



Uhren - Bijouterie
Zürich 1 ☞ Tel. 051/27 28 04

*Herren- und Damenuhren verschiedener Marken
Grossuhren
Bijouterie*

Rabatte für Piloten und Personal von Fluggesellschaften



Liebe Rundschauler

Soeben habe ich einen Bericht gelesen, welcher ein Absolvent eines englischen Generalstabskurses verfasste und seine Eindrücke mit folgender Feststellung abschloss:

«Ich war tief beeindruckt vom Geiste der Kameradschaftlichkeit, der unter den englischen Offizieren herrscht. Dem Schwächeren wurde stillschweigend geholfen – der Streber wurde ebenso stillschweigend abserviert!» –

Ohne irgend jemandem näher zu treten, glaube ich, dass wir diese Regel für uns ungekürzt übernehmen sollten. Das Thema Arbeitsklima könnte dann zu einem Grossteil gegenstandslos werden. Geht es mir nicht darum, einfach Kritik zu üben, sondern wieder einmal etwas zu sagen, worüber sich viele Mitglieder der Aeropers ebenfalls erlauben, ihre dies-

bezüglichen Gedanken zu machen. –

Leider, oder noch besser gottseidank, gibt es wenige, welche noch nicht begriffen haben, dass noch keine Bäume in den Himmel gewachsen sind und dass wir alle schliesslich am gleichen Seil ziehen. Kleinlichkeiten und Ueberheblichkeiten sollten mit etwas gutem Willen sicher auf ein Minimum reduziert werden können. Trotzdem sind wir uns bestimmt alle bewusst, dass das «nobody is perfect» nie zum «everybody is perfect» abgebogen werden kann, aber mit etwas gutem Willen sind ohne Zweifel «Nuancen» dazwischen möglich. Ein Versuch würde sich zum mindesten lohnen!

Mit freundlichen Grüssen

K. Strickler

Nur zwei Tugenden gibt's,
o wären sie immer vereinigt,
immer die Grösse auch Gut,
immer die Güte auch Gross,

Schiller

Liebe Mitglieder

In der Mai-Rundschau habe ich meinen Beitrag ausfallen lassen, da ich meine festen Ferien von 3 Wochen bezog. Zudem war ich wegen allgemeiner Uebermüdung in ärztlicher Behandlung und musste daher für eine kurze Zeit einmal alles abschalten. Schon der normale Einsatz verlangt von uns Piloten viel, und doch ist es nicht die zusätzliche Zeit, die ich für die Aeropers aufwende, welche mir zu schaffen macht; weit mehr beschäftigen mich die unloyalen und unehrlichen Entdeckungen, die ich machen muss. Ich bin nun einmal der Ansicht, dass wir uns korrekt, grosszügig und ehrlich verhalten müssen, die Wahrheit nicht scheuen und Kritik üben sollten, da wo sie angebracht ist. Ein in jeder Hinsicht korrekter und verantwortungsvoller Mann setzt sich auch in der heutigen Zeit in jeder Situation durch.

1. Bessere Orientierung

Aus Mitgliederkreisen wurde angeregt, dass besser und vor allem mehr orientiert werde. Ich gebe zu, dass in Zeiten, in denen wichtige Verhandlungen stattfinden, wegen der auftauchenden Gerüchte besser orientiert werden sollte. In der Rundschau werden Sie regelmässig jeden Monat informiert und zudem würden Sie – wenn es dringend nötig war – durch zusätzliche Informationsblätter in Kenntnis gesetzt.

Der Vorstand kann von den auftauchenden Gerüchten keine Kenntnis haben. Sie jedoch sind aufgebracht, fühlen sich übergangen und unaufgeklärt. Oft ist es aber der Fall, dass praktisch über nichts orientiert werden kann, da die entsprechenden Verhandlungen noch gar nicht angefangen haben oder noch nicht beendet sind. Es hat sicher keinen Wert, das Sekretariat durch nichtssagende Informationsblätter noch mehr zu belasten. In bezug auf die Gerüchte möchte ich Sie aber beruhigen; denn der Vorstand oder ich werden sich kaum anmassen, Sie einfach ohne anzufragen vor eine abgemachte Tatsache zu stellen. In den wichtigsten Belangen haben die Mitglieder nach wie vor das letzte Wort. Ich möchte Sie bitten, wenn immer so unkontrollierbare Gerüchte umherschweben, sich sofort durch das Sekretariat aufklären zu lassen.

Wenn wirklich dringend zusätzlich orientiert werden muss, so werden Sie – wie bisher – besondere Informationsblätter erhalten.

Diejenigen jedoch, die sich wegen der **langsamen Verhandlungen** nicht genügend orientiert fühlen, bitte ich, sich durch das Sekretariat orientieren zu lassen.

2. Flight Duty Regulations

Die Verhandlungen über die FDR's wer-

den im Juni, nach Eintreffen des Swissair-Gegenvorschlages, stattfinden.

3. Salärverhandlungen

Die Arbeitskommission zur Ermittlung des europäischen Mittels hat in 2 Sitzungen mit der Swissair ihre Arbeit abgeschlossen. Die Resultate liegen vor; wir sind nun für die eigentlichen Salärverhandlungen bereit. Die Verhandlungsdelegation besteht aus dem Vorstand, unter Beiziehung der Herren F. Schreiber und E. Bill. Anlässlich der Orientierungsabende werden Ihnen unsere Forderungen bekanntgegeben.

4. VE-Verbesserung

Gemäss Zusatzprotokoll des Arbeitsvertrages sollten im Jahre 1964 Verhandlungen über eine Verbesserung der Versicherungseinrichtung stattfinden. Im Juli 1964 haben wir einen Verbesserungsvorschlag eingereicht. Die Verhandlungen waren von Expertisen, die vorher eingeholt werden mussten, abhängig. Wenn die zur Verfügung stehenden Prämien aus dem Gesamtaufwand des Piloten feststehen, wird man ohne weiteres eine Verbesserung vornehmen können. Eine VE-Kommission arbeitet zuhänden des Vorstandes einen Vorschlag aus. Anlässlich der Orientierungsabende wird Ihnen ebenfalls die heute noch skizzierte VE-Verbesserung bekanntgegeben.

5. Seniority

Ueber dieses Thema wurden Sie durch ein Informationsblatt separat orientiert. Die Situation ist nach wie vor ungeklärt.

6. Aufnahme der ausländischen Piloten in die Aeropers

Eine vom Vorstand bestimmte Kommission untersucht gegenwärtig die Möglichkeit, die ausländischen Piloten in die Aeropers aufzunehmen. Der Vorstand wird Ihnen zu gegebener Zeit einen Vorschlag für eine Statutenrevision unterbreiten. Für die Generalversammlung wurde von Mitgliedern ein entsprechendes Traktandum eingereicht, welches nun aber im Einverständnis mit den Antragstellern sistiert wurde, da vorerst verschiedene Fragen abgeklärt werden müssen.

7. Kommentar Einsatzliste Mai

PILOTEN

1. Bestand

Am 1. 5. 1965 beträgt der Bestand 288 Schweizer (69,9 %) und 124 Ausländer (30,1 %), total 412 Piloten.

Budgetierter Bestand	415
Effektiver Bestand	412

Differenz	- 3
-----------	-----

2. Bestandesveränderungen

Eintritte: per 1. 5. 65 9 ex SLS – HH: Gamma, Gödl, Huggenberger, Isler, Kessler, Mollet, Möhl, Roshard, Straumann

Austritte: per 30. 4. 65 Herr J. Kuhn (CV-440 Copi Anwärter)
per 1. 5. 65 Herr Reyers (CV-440 Copi)

3. Umschulungen –

Ausbildung

Folgende Piloten befinden sich in Ausbildung:

DC-8 2 Copi-Anwärter

CV-990 4 PIC-Anwärter im UP

	11 Copi-Anwärter in S oder T Funktion
SE-210	3 PIC-Anwärter im UP, 8 PIC-Anwärter als SC/Copi 5 Copi-Anwärter als SC
CV-440	3 PIC-Anwärter im UP 15 Copi-Anwärter als SC 9 Copi-Anwärter ex SLS als SP
Im gesamten sind 60 Piloten oder 14,6% im unproduktiven Einsatz.	

8. Chefpiloten Bulletin Nr. 116

Wie Sie selber konstatieren konnten, musste noch ein Umschulungskurs auf SE-210 zur heutigen Quotenregelung durchgeführt werden. Ich wurde vom Chefpiloten dahingehend orientiert, dass es anscheinend keine andere Möglichkeit gab, da dieses Jahr noch Piloten für die Umschulung auf DC-9 freigespielt werden müssen. Ich bin überzeugt, dass es kein böser Wille ist. Diese Angelegenheit ist an höherer Stelle entschieden worden, und der Kurs muss im Juni stattfinden.

9. Nachwuchsförderung

Wir haben vom Aeroclub eine weitere Liste über stattfindende FVS-Kurse erhalten. Nach Rücksprache mit den entsprechenden Kursleitern werden wir wieder eine Anzahl Piloten für Vorträge benötigen. Diejenigen Aeropers-Piloten, welche sich für Vorträge zur Verfügung stellen, werden durch das Sekretariat

über Art und Zeit der zu haltenden Vorträge orientiert.

Ich danke allen Mitgliedern, welche sich für die Nachwuchsförderung einsetzen. Schweizer Bürger hätten wir genug, die sich für unseren Beruf eignen. An was es aber fehlt, sind Aufklärung, Orientierung und Werbung.

In der SLS befinden sich momentan:

im 1. Semester	17 Schüler
im 2. Semester	16 Schüler
im 3. Semester	16 Schüler
<u>Total</u>	<u>49 Schüler</u>

Der Sollbedarf von 30 Schweizer Piloten konnte in den letzten Jahren nie erreicht werden.

1958—1962	durchschnittlich 17 Schweizer Piloten pro Jahr
1959—1963	durchschnittlich 20 Ausländer Piloten pro Jahr

10. Schlussbemerkungen

Der Vorstand hat der Geschäftsleitung mitgeteilt, dass die Aeropers solange einen vertragslosen Zustand beibehalten wird — mit allen Vor- und Nachteilen — bis die folgenden Vertragspunkte bereinigt sind:

1. Seniority
2. Salär inkl. VE-Verbesserung
3. Flight Duty Regulations

Mit freundlichen Grüßen

A. Sooder

Was uns beschäftigt

Loss of Licence Versicherung

Ich teile Ihnen mit, dass gestützt auf Art. 17 der allgemeinen Versicherungsbedingungen unser Loss of Licence-Versicherungsvertrag um ein weiteres Jahr erneuert worden ist. Diese Erneuerung wurde durch die Zusendung von 3 Nachträgen dokumentiert, nämlich:

- Nachtrag Nr. 6 für 36 Navigatoren mit der Erneuerung für das Versicherungsjahr 1965/66
- Nachtrag Nr. 7 für Piloten mit der definitiven Prämienabrechnung für das Jahr 1964/65
- Nachtrag Nr. 8 für 280 Piloten mit der Erneuerung für das Versicherungsjahr 1965/66

Generalversammlung 1965

Der Vorstand hat die ordentliche Generalversammlung 1965 auf **Montag, den 12. Juli** festgesetzt. Die Unterlagen hierfür werden im Laufe des Monats Juni versandt.

IGAP Gruppenversicherung

Auf dem Sekretariat liegen immer noch eine Anzahl Versicherungsausweise zum Abholen bereit. Man möge sich rechtzeitig bei uns melden.

Maltreatment of Pilots

In seinem Bericht über die diesjährige IFALPA-Konferenz hat Herr Strickler auf die Vorfälle in Monrovia hingewiesen. Wir sind unsererseits mit einer Eingabe an die Swissair gelangt, um für unsere Monrovia anfliegenden Besatzungen den grösstmöglichen Schutz zu erwirken.

Wenn es auch schwierig sein wird, für unsere Besatzungen spezielle, staatsrechtliche Garantien zu erhalten, so gibt uns doch der am 23. 7. 63 abgeschlossene und am 22. 9. 1964 in Kraft getretene Freundschafts- und Handelsvertrag mit Liberia eine gewisse Handhabe. Von Bedeutung ist insbesondere Art. 2, der wie folgt lautet:

«Die Staatsangehörigen jeder der Hohen Vertragsparteien geniessen auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei auf Grundlage der Gegenseitigkeit das Recht einzureisen, zu reisen, sich aufzuhalten, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen und sich dem Handel, der Industrie und anderen erlaubten Tätigkeiten zu widmen, in Uebereinstimmung mit der Verfassung, den Gesetzen und den übrigen Vorschriften, die in Kraft stehen oder in Zukunft durch die andere Vertragspartei erlassen werden. **In Gerichts-, Verwaltungs- oder anderen Rechtsverfahren geniessen sie die**

gleiche Behandlung, wie sie den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei hinsichtlich des Schutzes und der Sicherheit ihrer Person und ihres Vermögens gewährt wird.

Die Staatsangehörigen der einen Vertragspartei, die auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen sind oder sich dort vorübergehend aufhalten, dürfen alle ihre Vermögenswerte und ihre ganze Habe im gleichen Masse wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation ausführen.»

Die nach Monrovia fliegenden Besatzungen werden von der Swissair noch direkt orientiert.

Index

Der Lebenskostenindex erreichte per Ende Mai 1965 einen Stand von 213,8 Punkten. Gemäss Arbeitsvertrag Swissair/Aeropers wurden unsere Saläre bis zu einem Indexstand von 211,3 Punkten angepasst.

Wann gedenkt die Swissair die fortschreitende Teuerung auszugleichen?

Mit freundlichen Grüssen

Dr. R. Schmid



Cliché-Sulzer

Eine unserer Spezialitäten:

Werbe-Kampagnen
für Tageszeitungen
mit Matern, Stereos
Galvanos, Kunstharz

Georg Sulzer, Clichéfabrik
Elisabethenstrasse 14, Zürich 4
Telefon 051 / 270 370



Alpine Segelflugschule Schänis



Am 15. Mai fand die offizielle Einweihung der Alpen Segelflugschule Schänis statt. Wir aktiven Verkehrspiloten wollen den Initianten, zu denen auch unser Mitglied W. Meierhofer gehört, zu dem gelungenen Werk bestens gratulieren. Es ist heute keine Selbstverständlichkeit, dass ein neuer Flugplatz geschaffen werden kann. Gerade für die Fliegerei – und man meint in erster Linie damit den

Lärm – stösst man bei der Bevölkerung auf immer grösseren Widerstand.

Es ist umso erfreulicher, dass nach der Aufgabe des Flugplatzes Dällikon nach jahrelangen Verhandlungen eine so gute Lösung gefunden werden konnte. Auch wir waren an der Verdrängung unserer Segelflugkameraden beteiligt. Es macht überhaupt den Anschein, dass gerade der Segelflug von seinen grösseren Brüdern,

nämlich der Zivilluftfahrt, der Militär- sowie der Motorfliegerei, immer etwas mehr verdrängt und stiefmütterlich behandelt wird. Es ist daher all denen hoch anzurechnen, dass sie den Mut nicht sinken liessen und nach einem Ausweg suchten. Im Lichte der Nachwuchsförderung – denn auch Segelflieger können Verkehrspiloten werden – ist diese gute Lösung zu begrüßen. Gerade der Segelflug ist für viele Jugendliche noch erschwinglich; denn nicht allen bezahlt der Vater die Flugstunden.

Erfreulich war an der Einweihungsfeier auch die grosse Anzahl der älteren Generation. Wir wollen an dieser Stelle

auch den Segelfluggpionieren, den Gönnern und den einsichtigen Behördemitgliedern der Gemeinden danken.

Nicht aus Eigennutz machten sie mit, sondern um der Jugend etwas zu bieten und den sportlichen Geist zu fördern.

Sie alle haben erfasst, dass ein Volk, das nicht fliegt, überflügelt wird.

Der Flugplatz Schänis umfasst:

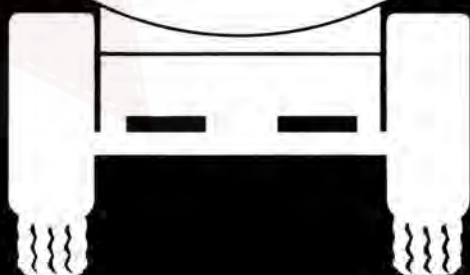
- Rasenpiste 720×90 m
- Hangar 17×60 m (30 Segelflugzeuge)
- Werkstatt
- Unterkerftsgebäude für 30 Personen.

AS.

für brennstoffe

auch für cheminéeholz!

muraro



peter muraro ag kohlen + heizöle ohmstr.14 8050 Zürich ☎ 46 95 72/46 40 04

Die Behandlung von Versicherungsleistungen bei der ehedüterrechtlichen

Auseinandersetzung (Dr. R. Schmid)

Das Zustandekommen der IGAP-Gruppenversicherung hat bei verschiedenen unserer Mitglieder Fragen auftauchen lassen, wie Leistungen von Lebensversicherungen beim Ableben des Berechtigten in ehedüterrechtlicher bzw. erbrechtlicher Hinsicht zu behandeln sind. Diese Problemstellung veranlasst mich, in diesem Aufsatz eingehender dazu Stellung zu nehmen und wenn möglich etwas Licht in eine recht komplexe Materie zu werfen.

Das eheliche Güterrecht spielt im praktischen Rechtsleben eine bedeutende Rolle, besonders in Kreisen, in denen materielle Güter vorhanden sind. Wie das Erbrecht, so hat auch das ehedrechtliche Güterrecht etwas Unausweichliches an sich. Jeder kommt einmal mit ihm in Berührung, der Verheiratete unmittelbar, der Ledige mittelbar, nämlich als Erbe einer verheirateten Person. Wie beim Erbrecht, so bestehen auch in bezug auf das Ehedüterrecht im allgemeinen bei den beteiligten Ehegatten gewisse Hemmungen, darüber zu reden. Im Verhältnis unter den Ehegatten soll das Materielle nicht Gegenstand von Abmachungen oder gar Verträgen sein. Schliesslich ist man sowohl in guten wie in schlechten Tagen miteinander verheiratet und

glaubt, dass sich in materiellen Fragen dank dem gegenseitigen persönlichen Einvernehmen überhaupt keine Schwierigkeiten einstellen werden. In einer richtigen Ehe, sagen die betreffenden Ehegatten, und mit Recht, ist alles «unser» und nichts «mein» oder «dein». Die persönliche Schicksalsgemeinschaft soll sich auch in bezug auf das Wirtschaftliche auswirken. Diese Auffassung ist gewiss in ihrem Kern richtig, sie übersieht aber doch die Realitäten des Lebens. Selbst wenn die Ehegatten ihr Leben lang in bester Eintracht bleiben, sind es doch zwei Gruppen von aussenstehenden Interessenten, mit denen eine Ehe zu rechnen hat: Einmal sind es die Erben, die mit der Gewissheit des Todes in Erscheinung treten werden und von denen durchaus nicht immer Rücksicht auf den überlebenden Ehegatten erwartet werden kann. Sodann besteht eine zweite Gruppe: Die Gläubiger. Da zwischen diesen und den Ehegatten in der Regel keine engeren Beziehungen bestehen, werden sie ihre eigenen Interessen ohne Rücksicht vertreten. Schliesslich müssen in eine noch so vollkommene Ehe die Wechselfälle und Schicksale eines langen Lebens eingerechnet werden.

Es wäre deshalb falsch, wenn Eheleute, die über gewisse materielle Güter verfügen, in Fragen des ehelichen Güterrechts eine unbegründete Scheu an den Tag legen. Vielmehr sollten sie rechtzeitig und umfassend, d. h. intern wie gegenüber den erwähnten aussenstehenden Interessenten klare Verhältnisse schaffen. Klare Verhältnisse vermeiden Streit und Prozess und sorgen für das gemeinsame Wohl der Ehegatten während der Ehe und für das Wohl des Ueberlebenden nach dem Tode des Partners.

1. T E I L

Grundzüge des ehelichen Güterrechts

a) Abgrenzung des ehelichen Güterrechts gegenüber dem Erbrecht

Während das Erbrecht den Uebergang der Rechte einer verstorbenen Person auf Ueberlebende regelt, befasst sich das Güterrecht in erster Linie mit den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten für die Zeit der Ehe. Die Auseinandersetzung der vermögensrechtlichen Gemeinschaft kann auch bei Trennung oder Scheidung erfolgen. In diesen Fällen wird es aber niemandem einfallen, darin Fragen erbrechtlicher Natur zu sehen, und zwar deshalb nicht, weil es sich um vermögensrechtliche Fragen handelt, die sich nicht an den Tod eines Ehegatten knüpfen. Problematisch wird die Abgrenzung erst dann, wenn die güterrechtliche Frage mit dem Ableben eines Ehegatten gestellt wird, weil eben der Tod einer verheirateten Person die güterrechtliche Auseinandersetzung und zugleich die Erbfolge mit sich bringt. Wie sollen nun hier Erbrecht und Güterrecht auseinandergehalten werden? Beim Tod des einen Ehegatten wird ja

oft das Vermögen beider Ehegatten berührt. Grundsätzlich ist hier festzustellen, dass beim Ableben eines Ehegatten zwei Auseinandersetzungen stattzufinden haben:

aa) Die güterrechtliche Auseinandersetzung, durch welche das eheliche Vermögen in der Regel in zwei verschiedene Massen aufgeteilt wird, nämlich in den Vermögensteil des überlebenden Ehegatten einerseits, andererseits in denjenigen Vermögensteil, der zum Nachlass gehört;

bb) Die erbrechtliche Auseinandersetzung, wo der überlebende Ehegatte am Nachlass des verstorbenen Ehegatten Rechte erwirbt, entweder Eigentumsrechte oder Nutzniessungsrechte. Das heisst also, dass das Zivilgesetzbuch (ZGB) dem überlebenden Ehegatten ein Erbrecht am Vermögen des verstorbenen Ehegatten gewährt, nämlich an demjenigen Anteil des ehelichen Vermögens, das nach Güterrecht an die Erben des Verstorbenen gefallen ist, sowie an dessen Sondergut.

Wir müssen infolgedessen auseinanderhalten, was dem überlebenden Ehegatten kraft Güterrechts und dann, was ihm kraft Erbrechts zufällt. Wenn also Ehegatten vom Erben reden, sollte daher an den wichtigen Satz erinnert werden: Zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung, das heisst Feststellen, was ist mein und dein, erst dann kommt die Frage, wie wird das Meinige bezw. das Deinige erbrechtlich verteilt.

b) Die anwendbaren Rechtsbestimmungen

Die massgebenden Rechtsbestimmungen über das eheliche Güterrecht finden sich

im ZGB, und zwar im Familienrecht, und hier unter dem Abschnitt Eherecht. Die Artikel 178 bis 251 behandeln das Güterrecht der Ehegatten.

Für das Erbrecht gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 457 bis 640.

A. Die 3 Güterstände nach schweizerischem Recht

3 Güterstände stehen den Ehegatten in der Schweiz zur Wahl offen: Güterverbindung, Gütergemeinschaft, Gütertrennung.

1. Die Güterverbindung

Die Güterverbindung ist der weitaus häufigste Güterstand. Er gilt für alle Ehegatten, die nicht durch besonderen Ehevertrag einen andern Güterstand, nämlich die Gütergemeinschaft oder Gütertrennung gewählt haben (sog. gesetzlicher Güterstand). Wer vor oder nach der Heirat nichts anderes bestimmt, steht unter dem Güterstand der Güterverbindung. Das trifft für etwa 98 % aller Ehen in der Schweiz zu.

Was ist nun diese Güterverbindung? Wie das Wort sagt, werden die Güter des einen Ehegatten mit demjenigen des andern Ehegatten verbündet; nur verbunden, nicht etwa verschmolzen. Die Frau kommt mit einem Bündel in die Ehe – dem Frauengut – und der Mann bringt seinerseits ein Bündel mit – das Mannesgut. Diese beiden Bündel werden nun mit einer Schnur – oder eben das Band der Ehe – zusammengebunden. Während der Ehe erarbeiten bzw. ersparen die Ehegatten zusammen in der Regel etwas, und das wird in ein weiteres Bündel gelegt, welches zu den andern beiden kommt. Wir haben somit 3 Bündel, das Frauengut, das Mannesgut und den

gemeinsam erarbeiteten Vorschlag, alle mit einer Schnur zusammengebunden. Bei der Auflösung der Ehe, im Todesfall eines Ehegatten oder bei der Scheidung, wird die Schnur durchschnitten und die 3 Bündel fallen auseinander. Das Frauengut fällt an die Frau zurück, das Mannesgut an den Mann und der Vorschlag wird unter die Ehegatten verteilt.

2. Die Gütergemeinschaft

Hier handelt es sich nicht bloss um eine Verbindung der Güter der Ehegatten, sondern um eine Gemeinschaft, das heisst um eine Verschmelzung. Das Geld, das die Frau in ihrem Bündel bringt, und dasjenige des Mannes werden gleichsam in einen Tiegel zusammengeworfen und eingeschmolzen. Ebenfalls gelangt das während der Ehe gemeinsam Erarbeitete und Ersparte in diesen Tiegel. Das flüssige Gold wird zu einem Goldbarren gegossen, der beiden Ehegatten gemeinsam gehört. Bei Auflösung der Ehe wird der Goldbarren einfach geteilt. Jeder Ehegatte erhält eine Hälfte, ohne Rücksicht darauf, was er seinerzeit in den Tiegel eingeworfen hat.

3. Die Gütertrennung

Der Ausdruck spricht hier für sich: Die Güter bleiben getrennt, und zwar absolut. Die Frau behält ihr Bündel für sich und der Mann behält das seine. Die beiden Ehegatten stehen sich güterrechtlich wie zwei fremde Personen gegenüber, wie wenn sie überhaupt nicht verheiratet wären.

B. Die Güterverbindung

1. Das eheliche Vermögen

Die 3 Bündel, von denen die Rede war, und die wir uns als durch eine Schnur

zusammengebunden vorstellen, stellen zusammen das sogenannte eheliche Vermögen dar.

- a) Das Bündel der **Frau** nennt man das **eingebraachte Gut**. Dieses bleibt rechtlich Eigentum der Frau. Der Mann hat aber das Recht und die Pflicht, es zu **verwalten**, das heisst er hat zum Beispiel über die Anlage von Werttiteln zu bestimmen, ein Haus der Frau zu vermieten oder ein Gut zu verpachten. Der Mann hat sodann das Recht auf **Nutzung** am eingebrachten Vermögen der Frau, das heisst ihm gehören die Zinsen, welche das Frauenvermögen abwirft, oder die Früchte, die ein Gut erbringt. Der innere Wertzuwachs des Frauengutes, zum Beispiel der Kapitalgewinn bei Wertpapieren oder die Wertsteigerung einer Liegenschaft, kommt der Frau zugute, da sie ja Eigentümerin bleibt. Der Mann ist verantwortlich, dass das Frauengut nicht schwindet. Bei Auflösung der Ehe muss der Frau das eingebrachte Gut wieder voll zurückerstattet werden. Für Fehlendes hat er der Frau, soweit ihn ein Verschulden trifft, Ersatz zu leisten.

Was gehört zum eingebrachten Gut der Frau? Der Ausdruck «eingebraachtes Gut» ist etwas missverständlich. Dazu gehört nämlich nicht nur, was sie bei der Heirat in die Ehe eingebracht hat, sondern alles, was ihr während der Ehe unentgeltlich zugefallen ist. Somit:

- das Vermögen, das die Frau **bei der Heirat** in die Ehe eingebracht hat, zum Beispiel Aussteuer und Mitgift;
- das Vermögen, das ihr während der Ehe infolge **Erbgangs** zufällt, also die Erbschaften der Frau;
- überhaupt alles, was ihr während der Ehe **unentgeltlich** zukommt,

also zum Beispiel Schenkungen (hierher gehört auch der Fall, wo die Frau, von dritter Seite als Begünstigte einer Versicherung eingesetzt, die Versicherungssumme erhält. Diese Summe fällt dann in das eingebrachte Gut, das heisst der Mann hat das Recht auf Verwaltung und Nutzung daran. Deshalb kann die Auszahlung nur mit seiner Unterschrift erfolgen.)

- b) Das Bündel des Mannes nennt man das **eingebraachte Mannesgut**. Es wird rechtlich gleich behandelt wie das Frauengut.
- c) Im dritten Bündel wird das in der Ehe von den Ehegatten gemeinsam Erarbeitete und Ersparte angesammelt: **Der Vorschlag**. Während der Ehe hat der Mann Eigentum daran. Nach Auflösung der Ehe wird der Vorschlag nach besonderen Regeln verteilt.

Ausserhalb des ehelichen Vermögens bestehen aber in einer Ehe noch weitere Vermögenswerte, nämlich das sogenannte **Sondergut** der Ehefrau. Wie der Name sagt, handelt es sich um ein abgesondertes, das heisst ein vom Frauengut getrenntes Vermögen. Dieses Sondergut steht nicht unter der Verwaltung des Mannes und dieser hat auch nicht die Nutzung daran. Die Frau ist vielmehr allein Verfügungsberechtigt und sie ist dem Mann darüber auch keine Rechenschaft schuldig. Sondergut sind von Gesetzes wegen folgende Vermögensbestandteile:

- die Gegenstände, die der Frau ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen, das heisst Kleider, Schmucksachen;
- die Vermögenswerte, mit denen die Frau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, zum Beispiel ein Verkaufsgeschäft mit dem Inventar;

- der Arbeitserwerb der Frau, das heisst was sie als berufstätige Frau verdient.

Sondergut kann aber ferner dadurch begründet werden, dass der Frau etwas geschenkt wird, mit der Bestimmung, dass das Geschenkte Sondergut sein soll. Ferner können durch Ehevertrag Vermögenswerte als Sondergut deklariert werden.

Das Sondergut kann somit unter Umständen einen recht bedeutenden Wert darstellen.

2. Die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Auflösung der Ehe

Die Ehe wird aufgelöst durch Tod oder Scheidung. Was geschieht nun? Wir zerschneiden die Schnur, mit der die 3 Bündel zusammengebunden sind, und erhalten folgendes:

Das **eingebraachte Gut des Mannes** fällt an den Mann zurück.

Das **eingebraachte Gut der Frau** fällt an die Frau zurück. Selbstverständlich behält die Frau auch ihr Sondergut, das sie ja immer hatte.

Es verbleibt der **Vorschlag**. Dieser wird wie folgt verteilt:

$\frac{2}{3}$ erhält der Mann

$\frac{1}{3}$ erhält die Frau

Abweichungen von dieser Verteilungsregel können in zwei Fällen entstehen:

- Stirbt nämlich die Frau und hinterlässt sie keine Nachkommen, so fällt der ganze Vorschlag dem Manne zu (= **Ausnahme**).
- Durch **Ehevertrag**: Es kann zum Beispiel der ganze Vorschlag vertraglich der Ehefrau zugeteilt werden. Es liegt darin eine wichtige und oft übersehene Möglichkeit der Besserstellung der Ehefrau.

Sollten die Ehegatten während der Ehe «hinderschi gmacht ha», wenn also bei

Auflösung der Ehe weniger vorhanden ist als bei der Heirat da war, spricht man von einem **Rückschlag**. Dieser ist allein vom Mann zu tragen. Er trägt also das Risiko des Rückschlages ganz allein, was das Pendant ist zu seinem Recht auf $\frac{2}{3}$ des Vorschlages, sowie das Pendant zu seinem Recht auf Nutzung des Frauengutes. Der Mann muss der Frau das von ihr eingebrachte Gut voll zurückerstatten und nötigenfalls muss er hierfür sein eigenes Vermögen heranziehen, um Lücken im Frauengut auszufüllen. Auch die Verteilung des Rückschlages kann aber ehevertraglich anders geregelt werden.

C. Die Gütergemeinschaft

Dieser Güterstand kommt eigentlich dem Wesen der Ehe am nächsten: Zur persönlichen Gemeinschaft kommt die völlige wirtschaftliche Gemeinschaft. Die Güter werden zusammengelegt und nachher einfach geteilt.

Die Gütergemeinschaft bildet den Vorteil, dass bei der Auseinandersetzung nicht mehr nachgeforscht werden muss, was die Frau und was der Mann in die Ehe eingebracht haben. Man braucht auch nicht festzustellen, ob ein Vorschlag oder Rückschlag eingetreten ist. Was noch vorhanden ist, wird einfach geteilt.

Beispiel:

Die Frau hat nichts eingebracht, der Ehemann Fr. 500 000.—. Die Frau erhält Fr. 250 000.— aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung, sodann noch ihren Erbteil an den Fr. 250 000.— der Hinterlassenschaft des Mannes.

(Im Falle der Güterverbindung bekommt die Frau von Güterrechts wegen nichts, da sie ja nichts eingebracht hat. Die Fr. 500 000.— bilden den Nachlass des Mannes. Von diesem erhält die Frau lediglich ihren Erbteil.)

Wie wir sehen, wirkt sich die Gütergemeinschaft in diesem Beispiel wie eine Begünstigung der Frau durch Testament aus.

Selbstverständlich kann der Ehemann die Ehefrau zusätzlich auch noch durch Testament begünstigen, also doppelt: Sowohl durch den Güterstand der Gütergemeinschaft und zusätzlich noch durch Testament.

Eine weitere Begünstigung der Ehefrau kann noch erreicht werden, indem durch Ehevertrag an Stelle der Teilung nach Hälften eine andere Teilung vereinbart wird, zum Beispiel dass die Ehefrau das gesamte eheliche Vermögen erhalten soll. In unserem Beispiel erhält dann die Ehefrau die vollen Fr. 500 000.—. Als Nachlass des Mannes bleibt überhaupt nichts übrig, die Erben des Mannes gehen somit leer aus. Sind allerdings Kinder vorhanden, so schreibt das Gesetz zwingend vor, dass ihnen ein Viertel des Gesamtvermögens nicht entzogen werden kann, in unserem Beispiel also Fr. 125 000.—. Andere Erben als Kinder, zum Beispiel die Eltern oder Geschwister, können aber auf diese Weise sozusagen «kalt» enterbt werden.

D. Die Gütertrennung

Für die Gütertrennung erübrigen sich weitere Bemerkungen. Hier ist jeder Ehegatte vermögensrechtlich für sich allein, trägt aber dafür auch allein die Verantwortung. Die beiden Ehegatten stehen sich vermögensrechtlich wie zwei nicht verheiratete Personen gegenüber.

Die Gütertrennung kann entstehen:

- a) Durch Ehevertrag.
- b) Von Gesetzes wegen, wenn die Gläubiger im Konkurs des Mannes oder im Konkurs der Frau zu Verlust kommen.

- c) Durch Richterspruch, und zwar auf Begehren der Frau, wenn der Mann für den Unterhalt von Frau und Kind nicht pflichtgemäss Sorge trägt oder wenn er überschuldet ist. Auf Begehren des Mannes, wenn die Ehefrau überschuldet ist.

Für alle 3 Güterstände muss man sich noch einen **Sonderfall** merken: **die Ehescheidung**. Bei der Ehescheidung gilt ohne Rücksicht auf den Güterstand folgendes:

- Das eheliche Vermögen zerfällt in das Eigengut des Mannes und in das Eigengut der Frau. Jeder Partner erhält also sein Eigengut zurück.
- Für die Verteilung des Vorschlages ist der von den Ehegatten während der Ehe gewählte Güterstand massgebend.
- Einen Rückschlag hat immer der Ehemann zu tragen, ausgenommen wenn die Ehefrau ihn verursacht hat.

E. Der Ehevertrag

In Fällen, wo besondere Verhältnisse vorliegen, zum Beispiel ein Ehegatte über das im Gesetz vorgesehene Mass hinaus begünstigt werden soll, ist der Abschluss eines Ehevertrages in Betracht zu ziehen.

Durch Ehevertrag kann zum Beispiel folgendes erreicht werden:

- Wahl eines anderen als des normalen gesetzlichen Güterstandes, also anstatt der Güterverbindung die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung;
- Abänderung der Vorschlagsteilung
- Begründung von Sondergut.

Ein Ehevertrag kann vor oder während der Ehe abgeschlossen werden. (Bei der Errichtung eines Ehevertrages sind besondere Formvorschriften zu beachten, über die der Verfasser bereitwillig Auskunft gibt.)

2. T E I L

Die Behandlung von Versicherungsleistungen im ehelichen Güterrecht

Während das Erbrecht des ZGB Bestimmungen über die Lebensversicherungen bei der erbrechtlichen Auseinandersetzung enthält, schweigt sich das Eherecht des ZGB in bezug auf die güterrechtliche Auseinandersetzung darüber aus.

Wie ist eine Lebensversicherung zu behandeln, welche der Mann oder die Frau in die Ehe eingebracht hat und die während der Ehe fortgeführt wird? Wie verhält es sich mit einer während der Ehe abgeschlossenen Versicherung mit dem Mann als Versicherungsnehmer? Mit der Frau als Versicherungsnehmer? Mit Begünstigung, ohne Begünstigung? Wenn die Prämien vom Mann bezahlt wurden, wenn sie von der Frau aufgebracht wurden? Was passiert mit der Versicherungssumme im Erlebensfall während der Ehe? Beim Rückkauf? Beim Todesfall? usw.

Ueber einige dieser Fragen bestanden Meinungsverschiedenheiten, zum Teil wurden sie durch das Bundesgericht entschieden, zum Teil bestehen sie aber heute noch.

Stellen wir an den Anfang den Hauptsatz, der vom Bundesgericht vor einigen Jahren entschieden wurde:

Eine Lebensversicherung mit **Begünstigung** (zum Beispiel der Ehemann hat als Versicherungsnehmer und Versicherter in seiner Versicherung die Ehefrau als Begünstigte eingesetzt) fällt im **Todesfall** des Versicherten für die ehedüterrechtliche Auseinandersetzung völlig ausser Betracht, das heisst sie wird gar nicht als Bestandteil des ehelichen Vermögens, weder als Mannesgut noch als Vorschlag, betrachtet. **Die Versicherungssumme wird vielmehr, unabhängig vom**

ehelichen Güterrecht, an die begünstigte Ehefrau ausgerichtet.

Beispiele:

1. a) Der Ehemann hat — als Versicherungsnehmer und Versicherter — eine Versicherung über Fr. 100 000.— **während der Ehe** abgeschlossen; **begünstigt** ist seine Ehefrau. Beim Tode des Versicherten besteht ein Rückkaufswert von Fr. 60 000.—. Der Ehemann hat die Prämien bezahlt.

Behandlung

Die Versicherungssumme von 100 000 Franken fällt, ohne Rücksicht auf das Ehegüterrecht, an die Begünstigte.

Bis zur Entscheidung des Bundesgerichts wurde etwa auch die Auffassung vertreten, der Rückkaufswert der Versicherung, also die vom Ehemann aus seinem Verdienst während der Ehe geäußerten Fr. 60 000.— seien als Vorschlag zu behandeln; es seien deshalb $\frac{2}{3}$ dieses Vorschlages, also Fr. 40 000.— in den Nachlass abzuführen und nur der Rest der Versicherungssumme verbleibe der Frau als Begünstigte endgültig. Das Bundesgericht hat diese Auffassung aber abgelehnt, sie steht nämlich im Widerspruch zum Grundsatz, **dass die Versicherungssumme nicht Bestandteil des Nachlasses ist**, auch nicht etwa in Höhe des Rückkaufswertes. Würde man nämlich den Rückkaufswert als Vorschlag betrachten, so würde ein Teil desselben — wie wir gesehen haben — und somit ein Teil der Versicherungssumme doch in den Nachlass gelangen.

Man merke sich also: Wo eine Begünstigung besteht, fällt die betreffende Versicherung beim Tode des Versicherten für die ehedüterrechtliche Auseinandersetzung nicht in Betracht.

- b) Anders ist es, wenn **keine Begünstigung besteht**. Dann fällt die Versicherungssumme in den Nachlass. In diesem Fall steht also der Berücksichtigung des Rückkaufswertes bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nichts im Wege. Die Auseinandersetzung ist dann wie folgt:

Fr. 60 000.—, während der Ehe geäußert, bilden den **Vorschlag**. Vorschlags-
teilung nach Güterverbindungsregeln:
1/3 an die Frau Fr. 20 000.—
2/3 an den Mann Fr. 40 000.—
Der Nachlass des Mannes setzt sich zusammen aus:

1. seinem Vorschlagsanteil	40 000.—
2. dem Rest der Versicherungssumme	40 000.—
Zusammen	<u>80 000.—</u>

Hiervon erhält die Frau noch ihren Erbteil.

2. Nehmen wir ein weiteres Beispiel:

Der Ehemann hat **vor der Ehe** eine Lebensversicherung über Fr. 100 000.— abgeschlossen. Rückkaufswert bei Eintritt in die Ehe Fr. 5000.—, beim Tode Fr. 85 000.—.

- a) **Begünstigung: die Ehefrau**

Beim Tode des Versicherten fällt die Versicherungssumme von Fr. 100 000.— ohne Rücksicht auf das Ehegüterrecht an die Frau.

- b) **Keine Begünstigung**

Zuerst erfolgt die ehегüterrechtliche Auseinandersetzung:

Der Mann

nimmt das eingebrachte Gut zurück =

1. Rückkaufswert bei der Heirat	5 000.—
2. Der Vorschlag beträgt beim Tode Fr. 80 000.—	
Hiervon bekommt er 2/3	53 333.—
3. Rest der Versicherungssumme	15 000.—

Nachlass des Mannes 73 333.—

Die Frau

erhält:

1. Eingebrachtes	—.—
2. Vorschlag 1/3 von 80 000.—	26 667.—
3. Erbteil vom Nachlass des Mannes, z. B. 1/4 (neben Kindern) von Fr. 73 333.—	18 333.—
	<u>45 000.—</u>

3. Sehen wir uns noch einen **Erlebensfall** an:

Beispiel wie 2 a). Der Versicherte erlebt die Fälligkeit, es werden Fr. 100 000.— fällig.

Diese Fr. 100 000.— kommen ins eheliche Vermögen, das er dann verwaltet und nutzt. Bis zu seinem Tode läuft ein Zins bzw. Ertrag von Fr. 15 000.— auf.

Auseinandersetzung bei Auflösung der Ehe:

Der Ehemann erhält:

1. sein Eingebrachtes	5 000.—
2. vom Vorschlag:	95 000.—
+ Zins bis zum Tode	15 000.—
=	<u>110 000.—</u>

Vorschlagsanteil 2/3 = 73 333.—

Nachlass des Mannes 78 333.—

Die Frau erhält:

1. ihr Eingebrachtes	—.—
2. Vorschlagsanteil der Frau 1/3 von 110 000.—	36 667.—
3. Erbteil der Frau (neben Kindern) 1/4 vom Nachlass von Fr. 78 333.—	19 583.—
Zusammen erhält die Frau	<u>56 250.—</u>

4. Noch ein Beispiel, wo die **Frau** während der Ehe eine Versicherung als **Versicherungsnehmerin** abschliesst über Fr. 100 000.—. Der Ehemann bezahlt die Prämien.

Tod des Ehemannes, Rückkaufswert in diesem Zeitpunkt Fr. 75 000.--.

Dieser Fall lag auch dem Bundesgericht vor. Er ist wie folgt zu behandeln:

- a) Wenn die Ehegatten **nichts Besonderes vereinbart** haben, wird angenommen, der Ehemann habe einfach für die Familie eine Versicherung abgeschlossen wollen und einen Teil seines Verdienstes in Form einer Lebensversicherung auf den Namen der Frau angelegt. Es wird also nicht angenommen, der Ehemann habe das Geld der Frau zuwenden, also schenken wollen. Die Verhältnisse werden gleich betrachtet, wie wenn der Ehemann aus seinem Geld eine Liegenschaft auf den Namen der Frau kauft. Ohne besondere Bestimmung wird darin nicht eine Schenkung an die Frau gesehen.

Eine solche Versicherung muss, gleich wie die Liegenschaft unter den erwähnten Umständen, bei der Vorschlagsermittlung berücksichtigt werden. Der **Rückkaufswert** wird als während der Ehe geäuftetes Vermögen betrachtet und gilt daher **als Vorschlag**.

- b) Anders ist es, wenn der Ehemann mit dieser Versicherung der **Frau eine Zuwendung** machen wollte, zum Beispiel wie in dem vom Bundesgericht behandelten Fall, wo ein Arzt seiner Frau, die ihm in der Praxis mitgeholfen hat, als Dank, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, eine Versicherung gekauft hat. Das Bundesgericht betrachtete diese Zuwendung als unentgeltliche Zuwendung (Schenkungen) während der Ehe. Unentgeltliche Zuwendungen während der Ehe gehören aber zum eingebrachten Gut.

Die Frau konnte also bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung die **Versicherung als eingebrachtes Gut** vorweg für sich ausscheiden.

Das gleiche Resultat wäre erreicht worden, wenn der Arzt seiner Frau die Versicherung zugewendet hätte durch **Ehevertrag**, in welchem die Versicherung ausdrücklich als unentgeltliche Zuwendung und damit als eingebrachtes Frauengut deklariert worden wäre, oder indem er die Versicherung als **Sondergut** deklariert hätte, oder schliesslich durch **ehevertragliche Zuteilung** des ganzen Vorschlages.

Zusammenfassend können wir also festhalten:

Bei der **ehegüterrechtlichen Auseinandersetzung sind**

1. nicht zu berücksichtigen

- Lebensversicherungen **mit Begünstigung** bei der Auseinandersetzung beim **Tode** des versicherungsnehmenden und gleichzeitig versicherten Ehegatten.

2. zu berücksichtigen

alle andern Fälle, nämlich:

- Lebensversicherungen **ohne Begünstigung**
- **Erlebensfälle**
- **Rückkäufe**
- Lebensversicherungen, bei denen der **überlebende Ehegatte Versicherungsnehmer ist**.
- Lebensversicherungen (mit oder ohne Begünstigung) im **Scheidungsfall**.

Das Rennen mit der Sonne

von Marius Lodeesen, PAA-Flugkapitän,
und Dr. med. James E. Crane, Untersuchungsarzt der Federal Aviation Agency

Jedes Schulkind weiss, dass, wenn es Mittagszeit in New York ist, es auf der andern Seite der Welt Mitternacht ist. Es wird für uns langsam zur Realität, dass das schnelle Reisen um den Globus unsere physiologischen Lebensgewohnheiten durcheinander bringt. Ein neues Element im Düsenflugverkehr wurde entdeckt: das **Zeit-Zonen-Syndrom** (Anmerkung des Uebersetzers: Syndrome = Symptomenkomplex).

Die Erde wird in 24 Zonen unterteilt, jede hat 15 Grad. Wenn man entgegen der Sonne reist, stellt man die Uhr eine Stunde vor beim Passieren einer Zeitzone, und in der entgegengesetzten Richtung eine Stunde zurück. Da ein Jet meistens etwa die gleiche Geschwindigkeit zurücklegt wie die Sonne – in den Breitengraden zwischen 50 und 60°, zwischen denen die meisten transatlantischen Flüge stattfinden, beträgt die Sonnengeschwindigkeit i. V. zur Erde rund 600 Meilen per Stunde – werden im ostwärtigen Flug die Tage und Nächte verkürzt, und im Westflug verlängert. Nun, obwohl es so aussieht, als könne Zeit auf diese Weise eingespart oder verloren werden, trifft das nicht zu. Bei der Jagd mit der Sonne gewinnen Sie keine Zeit, aber womöglich kommt Ihr Schlaf zu kurz.

Düsenbesatzungen bevorzugen aus Erfahrung die Nord-Süd-Flüge vor solchen, die die Meridiane in Ost-West-Richtung kreuzen. Bei den Ersteren wickelt sich unser Lebensverlauf innerhalb des gewohnten Tag-Nacht-Rhythmus ab, wie mein Freund Captain Gordon Wood feststellte: «Wenn ich nach Buenos Aires fliege, dann arbeitet mein Darm nach Eastern Standard-Zeit». Jedoch bei Ost-West-Flügen, auf der andern Seite, essen Sie zu Mittag in London und Abendessen in Hongkong, während es Frühstückzeit in New York ist.

Jeder, der Nachtschicht arbeitet, kann diese Erfahrung bezeugen, aber man kann sich mit der Zeit darauf einstellen. Im Flug mit Düsengeschwindigkeiten um die Erde kann man jedoch nicht so schnell damit fertig werden. Piloten, Ingenieure, Kabinenpersonal, Passagiere, sie alle sind davon betroffen. Dr. C. Schliwen, ein Berliner Biologe, sagte anlässlich eines Fluges zu einem medizinischen Kongress in Manila: «Fast alle Delegierten litten zeitweise an Magenbeschwerden. Ich glaube nicht, dass diese Erscheinung auf unzulängliches Essen oder das Wasser zurückzuführen war, sondern vielmehr auf die durcheinander gebrachten Schlaf- und Essens-Zyklen. Die meisten von uns konnten nur schlecht

schlafen, und ich selbst kam erschöpft nach Hause und fühlte mich geistig und körperlich bedrückt, noch eine Woche danach.»

Der menschliche Organismus ist keine Maschine, die auf Befehl an- oder abgestellt werden kann. Dr. Hubertus Strughold, Chefwissenschaftler der Air Force-Luftraum-Medizinischen Division, hat herausgefunden, dass schnelles Ueberkreuzen von mehreren Zeitzonen unerwünschte Nachfolgen auslösen kann. Es ist beobachtet worden, dass Schauspieler, Schachspieler, Sportler und sogar Rennpferde nicht in Spitzenform waren im Verlauf einiger Tage, nachdem sie aus Gebieten ankamen, die vier oder fünf Zeitzonen entfernt liegen.

Dr. Strughold schlägt vor, dass ein Reisender, der an einem entfernten Ort volle Leistungskraft entfalten muss, nach Möglichkeit einige Tage vorher reisen sollte, so dass er sich der Lokalzeit anpassen kann. Die Morgenstunden während der Tage, die unmittelbar Langstrecken-Ostflügen folgen, und die späten Nachmittagstunden nach West-Flügen sind, so behauptet er, «nicht die richtige Zeit für wichtige Verhandlungen oder schwierige Entscheidungen». Piloten, die innerhalb einiger Tage um die halbe Erde fliegen, kommen vielleicht in die Lage, vitale Entscheidungen treffen zu müssen, während einer Periode, in der der Mensch, der eine Anzahl von Zeitzonen überkreuzt hat, zumindest in einer etwas geschwächten (* ge-handicapp-ten) Verfassung ist, auf Grund seiner asynchronistischen (Anmerkung des Uebersetzers: unausbalancierten) Körperkondition.

Zeitzoneflug kollidiert mit Schlaf, und ungenügender Schlaf verursacht Mattigkeit (* Ermüdung). Ermüdungserscheinungen sammeln sich in geometrischer

Progression an, wenn ungenügende Ruhepausen vorhanden sind, um von vorhergegangenen Anstrengungen Erholung zu gewähren. Flüge um die Welt sind ermüdend, ob Sie im Pilotensitz sitzen oder sich in der Kabine ausruhen. Der Schlaf, die grosse Kraftquelle, muss uns also wieder in Form bringen. Aber wie?

Schlaf ist ein physikalischer Status, der charakterisiert ist durch den Verlust der bewussten Gedankenwelt. Er beeinflusst das Gehirn und die Nervenzentren bei weitem mehr, als die organischen visceralen (=inneren) Körperfunktionen. Fortwährender Nachtschlaf ist eine Gewöhnungssache (Babies und wilde Tiere schlafen mit Unterbrechungen), und die Angewohnheit des Nachtschlafes verleiht dem ganzen Körper einen Rhythmus.

Schlaf tonifiziert uns nicht nur, sondern er orientiert uns in gewissem Sinne. Die Ruhe verändert unseren Ausblick in die Welt. Ein ausgeruhtes Gehirn kann ein Problem mit mehr Entscheidungskraft anfassen, durch die Fähigkeit der tieferen Durchdringung.

Dr. Nathaniel Kleitman, der unzählige Experimente auf diesem Gebiet durchgeführt hat, demonstrierte das Vorhandensein und die Nachhaltigkeit von Tagesvariationen der Aufmerksamkeit. Dieses ist bewiesen durch Tests in Unterseebooten, in denen der Wechsel von Tag und Nacht fast vollständig eliminiert werden kann.

Eine Studie von Flugunfällen der «Flugsicherheits-Stiftung» während 1962 stellt dies klar heraus. Es wurde ermittelt, dass in der Nacht mehr Unfälle passieren als am Tag. Angenommen, dass jede planmässige Ankunft die Möglichkeit eines Unfalles in sich birgt, wurde eine 24-Stunden-Einteilung der Ankunftszeiten verglichen mit der 24-Stunden-Verteilung

* Erklärungen des Uebersetzers

der Unfallzeiten. Während des Tages übertrafen die Ankunfts-Ratios die Unfallratios, aber während der Nacht war das Verhältnis umgekehrt.

Die Spanne von 02.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist besonders schwerwiegend, mit einer Spitzenanfälligkeit für Unfälle um 04.00 Uhr, wo das Verhältnis 11mal so viele Unfälle wie Landungen beträgt. Da das Wetter als Faktor ausscheidet, muss zu dem Schluss gekommen werden, dass das erhöhte Unfallverhältnis von physiologischen Faktoren abhängt; verringerte Aufmerksamkeit, (verringertes) Wahrnehmungsvermögen und Empfindungsvermögen.

Dies auf unseren Tages-/Nacht-Rhythmus angewendet in der Erkenntnis, dass unsere Leistung um 04.00 Uhr Lokalzeit am geringsten ist, ergibt das eine interessante Betrachtung. In der Heimat sind wir weniger dieser Gefahrenspanne ausgesetzt, weil wenige Abflüge und Ankünfte um diese Zeit angesetzt sind. Da aber 04.00 Eastern Standard Time gleich Mittagszeit auf dem europäischen Kontinent ist und Spätnachmittag bzw. Abend im Mittleren Osten und Asien, müssen wir zum Ergebnis kommen, dass Langstreckenflugpersonal fast immer während dieser maximal-potentiellen Gefahrenperiode operiert. In diesem Licht gesehen, nehmen unverständliche Beurteilungsfehler wie harte Landungen, over-and-undershoots und Landungen auf falschen Flughäfen usw. eine neue Bedeutung an.

Die meisten Menschen können nach ausgedehnten Ost-West-Flügen nur mit Schwierigkeit schlafen, und das ist nicht verwunderlich. Da der Schlaf hauptsächlich den Bereich des Gehirns schützt, könnten Sie denken, dass der Schlaf kommt, wenn das Gehirn müde ist. Dem ist aber nicht so.

Sie können schlafen, bevor giftige Substanzen im cerebral cortex (Anm. des

Übersetzers: äusserer Teil des Grosshirns) erscheinen, und Sie können einschlafen, ohne die geringste geistige Ermüdung zu verspüren. Aber Sie mögen erschöpft sein und trotzdem an Schlaflosigkeit leiden. Personen, die langanhaltenden Perioden des Wachseins ausgesetzt sind, zeigen keine Veränderungen des Gewichts oder des Blutdruckes, noch im Ansteigen der Milchsäure (ein Zeichen der Muskelermüdung), aber sie äussern nervöse Störungen. Das wird weitgehend bestätigt durch die Erfahrungen von Flugbesatzungen, die nach 2 Stunden etwa aufwachen, nachdem sie nach langen Ost-West-Flügen schlafen gegangen waren, und sind dann unfähig, wieder einzuschlafen; ein Anzeichen dafür, dass ihre Erschöpfung mehr geistiger als körperlicher Art ist. Da Schlaf hauptsächlich das Equilibrieren des Gehirns beeinflusst, kommt er auch in weit grösserer Masse dem Gehirn zugute als dem Rest des Körpers. Die erste Schlafstunde ist tief, der Schläfer bewegt sich nicht und träumt nicht, der Körper entledigt sich sehr schnell von den rein physikalischen Ermüdungen. Personen, die nach einer Stunde Schlaf aufgeweckt werden, haben ihre Muskelkraft wieder hergestellt. Nach 3 bis 4 Stunden (Schlaf) sind die Reflexe und das Beurteilungsvermögen wieder auf dem Normalstand. Dann wird der Schlaf leichter, als würde das Individuum nun eine Ausruhepause antreten, nachdem ein Ausgleich geschaffen wurde für die unmittelbaren Folgen der Erschöpfung. Und gerade diese Entspannungsruhe ist diejenige, die wir brauchen, und die wir nicht immer bekommen.

Vielleicht sollten wir nach Hilfe suchen bei den Russen, die sich eingehend damit beschäftigen, den Schlaf als solchen völlig abzuschaffen. Professor Enghelard von der «Sowjetischen Akademie der Wissenschaften», der überzeugt ist, dass

Schlaf besiegt werden kann wie irgend eine Krankheit, stellt kategorisch fest: «Während der 1960er Jahre werden wir «den elektrischen Schlaf» perfektionieren, der alle Anzeichen von muskulären und physikalischen Ermüdungen innerhalb von 2 Stunden beseitigen wird. Die Leute werden den Schlaf als eine Zeitvergeudung betrachten und werden in der Lage sein, sich am Tage während 22 Stunden des Wachseins zu erfreuen.» Dreimal «Hurra» für den Professor: aber in der Zwischenzeit operieren die Aeroflot-Flugbesatzungen weiterhin mit einer 60-Stunden-Monatsflugeinteilung. Es scheint so, als würden die Sowjetwissenschaftler eine Voraussage von Thomas Edison in die Tat umsetzen, der erklärt hatte: «8 Stunden Schlaf pro Tag ist vollkommen nutzlos. Es ist eine Angewohnheit, die auf die Höhlenmenschen zurückgeht und bald überholt sein wird, denn dank des elektrischen Lichts besteht die Nacht ja nicht mehr.»

Aber ist es wirklich wünschenswert, Schlaf einzuschränken oder herbeizuführen? Vor 30 Jahren warnten Laird und Müller: «Wahrscheinlich in der sehr nahen Zukunft wird man eine Behandlung oder eine Tablette finden, die Schnellschlaf herbeiführen. Und falls jemand Ihnen solche Pillen anbietet, zögern Sie keinen Moment, dieselben abzulehnen!»

Aber Dr. Strughold erklärte 1963: «Die Benützung von milden Präparaten, verabreicht zur richtigen Zeit und in richtiger Dosis, mag beschleunigend als Art von Synchronisierung wirken zur physiologischen Angleichung an einen neuen lokalen physikalischen Tag-/Nacht-Rhythmus.

Die meisten Fluglinien-Chefärzte sind gegen Schlaftabletten; aber die Flugleiter sind auch gegen Unfälle. Man kann Sicherheit ebensowenig durch Gesetzgebung steigern, wie man Schlaf mit Gewalt herbeiführen kann. Wahllose Be-

nützung von Drogen ist schädlich, natürlich, aber das ist kein Grund, sie völlig zu ignorieren. Nachdem ich eine Strecke mit einer 12-Stunden-Zeitzone-Abweichung 10 Jahre lang geflogen bin, in Motoren- und Düsen-Maschinen, und nachdem ich bei mir selbst meine Schlafgewohnheiten und die von zahlreichen andern beobachtet habe, ist mir bekannt, dass tiefer Schlaf fast unmöglich ist; selbst wenn man den Tages-/Nachtzyklus umwechselft, bleibt man in der Nacht wach und versucht, während der Tagesstunden zu schlafen. Das Landen einer Düsenmaschine auf einer glatten Landebahn bei Diagonalwind oder beim Ankämpfen gegen das Wachsein auf der andern Erdhälfte kann nur wahre Bedeutung haben, wenn man selbst zugegen ist. «Die Welt bringt Millionen von Dollars auf für Fluganregungsmittel», bemerkt Dr. James E. Crane, «aber kaum einen Pfennig für Umgebungs-Simulatoren, die den Notwendigkeiten unseres physiologischen Uhrwerks entgegenkommen.» Er bezieht sich auf die Errichtung von Räumlichkeiten, die air-conditioned sind, ausgerüstet mit Massage-Anlagen, heißen Bädern, guter Beleuchtung, Erholungsstätten, Sportgerät und Mahlzeiten zu jeder Zeit, nicht nur zu lokalen Essenszeiten.

Wir donnern immer drauf los, wir fressen Entfernungen, ignorieren Zeitunterschiede, fallen erschöpft ins Bett, und nach einigen Stunden ungleichmässigen Schlafes erwarten wir, der Mitwelt entgegenzutreten zu können, um mit andern Leuten auf gleicher Ebene Umgang zu pflegen. Flugzeuge können unterhalten werden, so dass sie noch und noch fliegen – der menschliche Organismus hat sich nicht verändert seit den Tagen der Pharaonen. Wir sind immer noch eingestellt auf einen 24-Stunden-Tag, und davon sollten 8 Stunden im Bett verbracht werden. Das physiologische Uhrwerk-

Prinzip verspotten, kann im Endeffekt zu Schwierigkeiten führen. Napoleon und Friedrich der Grosse hatten es versucht, und ebenso ein Kollege, der nach einem langen Flug heimfuhr (im Auto) und im Graben landete. «Den Schlaf beschneiden ist weiter nichts, als ein Rückzug vom Schatz der Langlebigkeit», sagt Dr. Crane. Der Mensch ist eine anpassungsfähige Kreatur, fähig, sich an fast alles zu adaptieren. Aber von dem supersonischen Flug nur noch einige Jahre entfernt, ein halbes Dutzend Zeitwechsel in 2 Stunden zusammengedrängt, werden wir dann wirklich Zeit einsparen ... oder nur Schlaf verlieren? Denn Schlaf ist mehr als eine Periode des Nichtstuns — er ist eine Lebensphase, die für uns absolut notwendig ist. «Schlaf», schrieb Pierre de Marbœuf, «wir glaubten, Du seiest der

Bruder des Todes... Ich glaube aber, dass Du der Vater des Lebens bist.»

Ueber die Autoren:

Captain Marius Lodeesen, PAA-Pilot seit 30 Jahren, ist kein Fremder auf den Seiten des «AIRLINE PILOT», nachdem er regelmäßige Beiträge für das Magazin schreibt. Capt. Lodeesen, der Dipl.-Ing. der Luftfahrttechnik der Universität von Michigan ist, hat viele Artikel und Beiträge technischer und philosophischer Natur in den Vereinigten Staaten und Europa geschrieben.

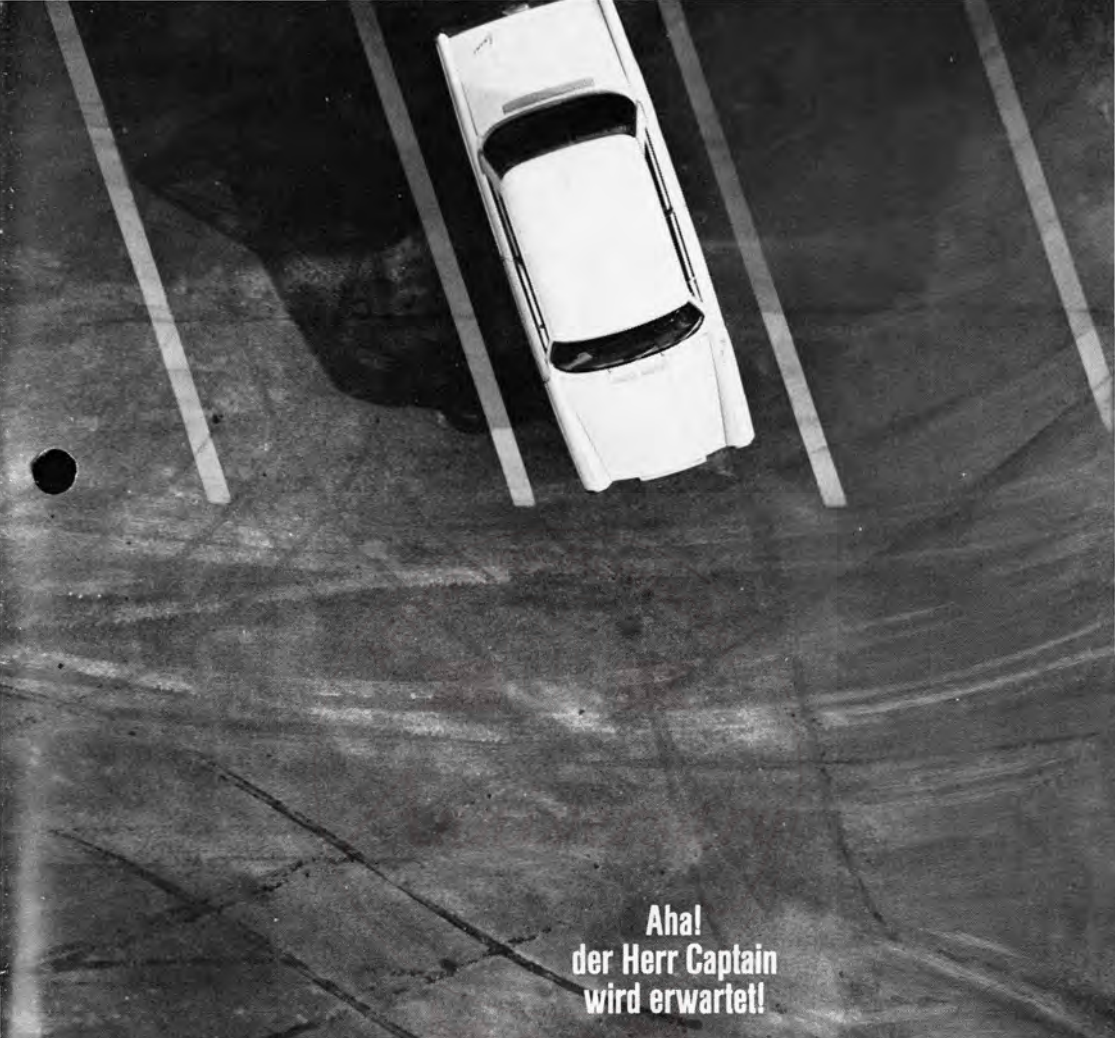
James E. Crane, Dr. med., ein Untersuchungsstabsarzt der Federal Aviation Agency, ist seit dem Krieg aktiv interessiert an der Gesundheit von Flugzeugbesatzungen. Er hat auf diesem Gebiet seit vielen Jahren geschrieben und unterrichtet.

YEARS
Anniversary
2014
Kenner
kennen

KENT

Nur KENT besitzt den neuen
Micronite-Filter — ein Welterfolg!

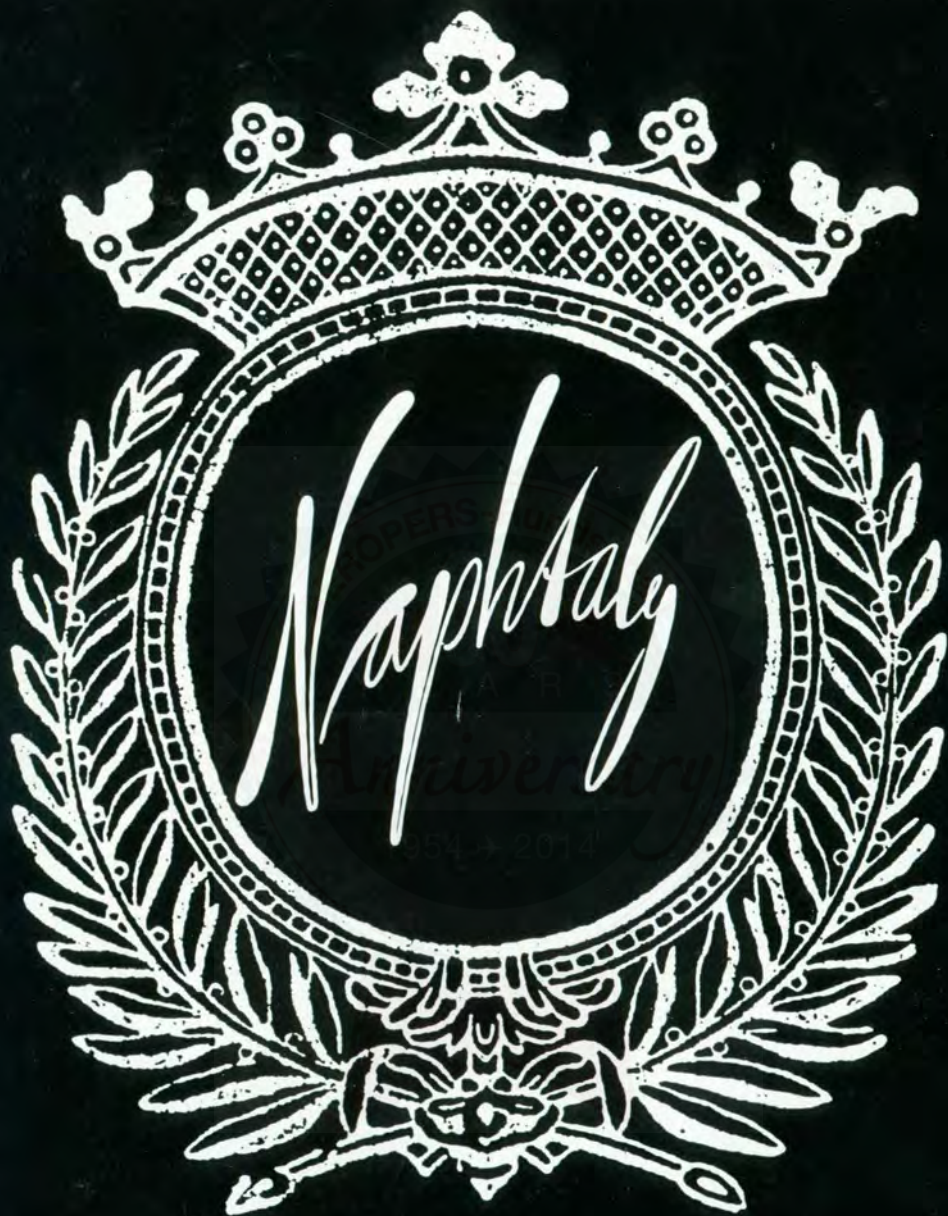




**Aha!
der Herr Captain
wird erwartet!**

Schon in der Landekurve entdecken Sie Ihren zweiten Wagen, den kleinen Luxus-BMW (auch Piloten-Gattinnen-BMW genannt). Er passt Ihnen, er passt Ihrer Frau: weil er elegant, sportlich, klein und sparsam ist. Doppelte Freude zu landen, wenn Sie von Ihrer Frau und dem BMW LS Luxus erwartet werden! Generalimport der BMW-Automobile: MOTAG Zürich





Seit 1874 führend in der Herrenmode

Zürich: Stüssihofstatt 6-7 Limmatquai 72 Bahnhofplatz 5 Ginitex Shop: Strehlgasse 18